

Dringliche Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA): Zur Ausschreibung des neuen Sondernutzungsvertrages für die Plakatierung in der Stadt Bern

Mit Datum 23.10.2009 wurde der neue Konzessionsvertrag für die Plakatwerbung auf öffentlichem Grund der Stadt Bern ausgeschrieben. Eingabeschluss ist bereits der 27.11.2009, was darauf schliessen lässt, dass der Zuschlag an die bisherige Gesellschaft nur Formsache ist. Zum Plakatwesen wurden in den letzten Jahren zahlreiche Stadtratsvorstösse eingereicht die alle in die Richtung zielten, das Plakatmonopol zu Gunsten nichtkommerzieller und kultureller Plakate einzuschränken. So hat der Stadtrat z.B. am 20. November 2008 folgendes Postulat mit Empfehlung des Gemeinderates erheblich erklärt:

Postulat Luzius Theiler (GPB): Realisierung der Aushangstellen für nicht-kommerzielle Anzeigen bei den Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und an anderen geeigneten Orten gemäss Art. 16 des Reklamereglementes. Gemäss Art. 16 des städtischen Reklamereglementes vom 16. Mai 2004 werden bei „Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und an weiteren geeigneten Standorten Anschlagbretter für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt.

Obwohl das Reklamereglement seit dem 1. November 2006 in Kraft ist wurde diese zwingende Bestimmung noch nicht umgesetzt.

Der Gemeinderat wird beauftragt, Art. 16 des Reklamereglementes nach folgenden Richtlinien umzusetzen:

1. Es seien in allen Wartehallen und bei einer möglichst grossen Zahl der übrigen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs solche Aushangstellen in genügender Grösse zu realisieren;
2. es sei eine möglichst grosse Vielzahl der Anzeigen pro Aushangstelle zu gewährleisten. Pro Aushangstelle soll das gleiche Plakat nur einmal aufgehängt werden dürfen. Dazu sind, wenn nötig, die Grösse der Plakätchen und die Aushangdauer zu beschränken;
3. es sei zu untersagen, dass Anzeigen von Konkurrenten willkürlich entfernt werden;
4. es sei auf den nichtkommerziellen Charakter zu achten, wobei dieser bei kulturellen Veranstaltungen grosszügig ausgelegt werden kann.

Im 2. Prüfungsbericht zum Postulat Simon Röthlisberger/Catherine Weber "Klein-Kulturplakate: Freiflächen statt Bussen!" schreibt der Gemeinderat:

„Parallel dazu ist die Ausschreibung der neuen Sondernutzungskonzession weiter bearbeitet und die Rahmenbedingungen dafür sind festgelegt worden. Im Mai 2009 werden dem Gemeinderat die Ausschreibung der Sondernutzungskonzession, die Sondernutzungskonzession selber sowie die Standorte für die gross- und kleinformatige Plakatierung zur Genehmigung unterbreitet. Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün hat dafür in Zusammenarbeit mit den anderen Verwaltungsdirektionen folgende Arbeiten erbracht:

- Erarbeitung eines Gestaltungskonzepts für die Plakatierung auf öffentlichem Grund auf der Basis des neuen Reklamereglements;
- Inventarisierung der Plakatstandorte in der Stadt Bern;
- Überprüfung der Standorte nach den Grundsätzen des neuen Reklamereglements;
- Überprüfung der Standorte nach den Grundsätzen der Verkehrssicherheit;

- Überprüfung der Standorte nach den Grundsätzen der neuen Gestaltungsrichtlinien;
- Erarbeitung der Grundlagen für die Handhabung der Kulturplakatierung bzw. der Kleinplakatierung;
- Erarbeitung eines Vorschlags für die Neuorganisation der Plakatierung auf öffentlichem Grund der Stadt Bern;
- Ausschreibung der Sondernutzungskonzession Plakatierung auf öffentlichem Grund mit Gültigkeit ab 1. Januar 2010.“

Speziell wir im Prüfungsbericht zugesichert:

„Hinsichtlich der Exklusivität des Konzessionärs soll in der neuen Konzession festgelegt werden, dass diese ausschliesslich für die kommerziellen Plakatformate ab Format F4 und grösser gilt. Dies bedeutet, dass sowohl kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Plakate, welche kleiner als Format F4 sind, nicht der Konzession unterliegen.“

Mit Verwunderung ist nun festzustellen, dass in den öffentlich publizierten Ausschreibungsunterlagen <http://www.infodienst-ausschreibungen.ch/ausschreibungen/index~id~57a141c0-195c-102c-ab0c-001f29e7574e~content&CFID~3395530~CFTOKEN~50912073.htm> die seit langem angekündigten neuen Rahmenbedingungen für die Plakatierung (z.B. Umsetzung des Reklamereglementes, neues Gestaltungskonzept, teilweise Aufhebung des Plakatmonopols) nicht erwähnt werden.

1. Kann der Gemeinderat verbindlich zusichern, dass nicht wieder, wie im Jahre 2002, mit dem neuen Konzessionsvertrag vollendete Tatsachen geschaffen werden, welche die Umsetzung des Art. 16 des Reklamereglementes und des offenbar inzwischen erarbeiteten neuen Gestaltungskonzeptes für die Plakatierung verunmöglichen oder erschweren? Kann der Gemeinderat insbesondere die Aussage im erwähnten Prüfungsbericht bestätigen, dass künftig Plakate, welche kleiner als Format F4 sind, nicht der Konzession und damit nicht mehr dem Plakatmonopol unterliegen?
2. Kann der Gemeinderat zusichern, dass die Bewerber um eine Konzession unverzüglich auf die neuen Rahmenbedingungen als verpflichtende Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung hingewiesen werden?

Begründung der Dringlichkeit:

Da die Ausschreibung nur bis zum 27. November 2009 läuft und der Gemeinderat wohl anschliessend sehr rasch über die neue Konzession, die ja schon am 1. Januar 2010 zu laufen beginnt, entscheidet, ist eine dringliche Behandlung unbedingt notwendig.

Bern, 12. November 2009

Dringliche Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA), Regula Fischer, Rolf Zbinden, Cristina Anliker-Mansour, Rahel Ruch, Aline Trede, Lea Bill

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Reklamereglements (RR) bezeichnet der Gemeinderat die Anschlagstellen, die sich zur Umsetzung der in der Interpellation zitierten Bestimmung von Artikel 16 Absatz 1 RR eignen. In diesem Sinn bestehen bereits seit längerem bei verschiedenen Quartierplätzen, an einzelnen ÖV-Haltestellen und an weiteren Standorten (z.B. bei Quartierzentren) Anschlagbretter für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen.

Die Differenzierung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Plakatierung ist schwierig zu vollziehen, da die Grenzen nicht klar definiert werden können. Im Rahmen der im September 2009 erfolgten Ausschreibung der Sondernutzungskonzession Plakatierung auf öffentlichem Grund wurde deshalb die Kleinplakatierung explizit von der Konzession ausgenommen. Sie soll künftig separat behandelt werden: Mit der Loslösung der Kleinplakatierung von der Sondernutzungskonzession ist es möglich, weitere Standorte zu evaluieren und der Kleinplakatierung zur Verfügung zu stellen. Bei der Prüfung möglicher zusätzlicher Standorte werden auch die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs miteinbezogen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass für die Plakatierung mit Kleinplakaten unter Grösse F4 keine Konzession vergeben wird. Die Kleinplakatierung und die Bestimmung der dafür vorgesehenen Standorte erfolgen somit gemäss Vorgaben der Stadt Bern und unter Berücksichtigung von Artikel 16 Absatz 1 des Reklamereglements.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2010. Da gegen die Ausschreibung der neuen Konzession eine Beschwerde eingegangen ist, hat die Stadt Bern das laufende Ausschreibungsverfahren zwar per Ende November 2009 abgebrochen. In der mit der bisherigen Konzessionärin für das Jahr 2010 getroffenen Übergangsregelung ist jedoch die beschriebene Regelung für die Plakatierung mit Kleinplakaten sichergestellt. Ebenso wird dies für die im Frühling 2010 geplante Neuausschreibung der Konzession ab 2011 der Fall sein. Der Vollzug der Kleinplakatierung im öffentlichen Raum gemäss Reklamereglement ist somit sichergestellt.

Bern, 16. Dezember 2009

Der Gemeinderat